

Theodor-Heuss-Gymnasium

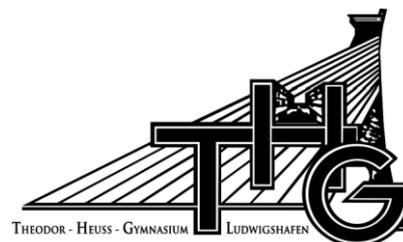
Freiastraße 10

67059 Ludwigshafen/Rhein

Tel.: 0621/504-431710 Fax: 0621/504-431798

Email: Sekretariat@thg-lu.de

Internet: <http://www.thg-lu.de>



Ludwigshafen am Rhein, den 06.08.2018

Ergänzende Informationen zur Hausordnung

Wir bitten alle am Schulleben Beteiligten, sorgsam, aufmerksam und verantwortlich mit sich und den anderen umzugehen. Wer selbst Schwierigkeiten hat oder solche bei anderen wahrnimmt, möge sich vertrauensvoll an die AnsprechpartnerInnen in unserem Haus wenden. Das können Klassen- oder KurssprecherInnen, FachlehrerInnen, KlassenleiterInnen, VerbindungslehrerInnen, der Drogenpräventionsbeauftragte, Herr Lorenz, oder die Schulleitung sein; es gibt sicherlich immer jemanden, den man als vertrauenswürdigen Ansprechpartner akzeptieren kann und der bereit ist, bei Sorgen und Problemen zu helfen!

9.1. Schülerkartei

Wir bitten, Namens- oder Adressen-Änderungen umgehend und unaufgefordert dem Sekretariat bekannt zu geben. Im täglichen Schulleben ist es notwendig, dass wir in die Schülerkartei auch Ihre Telefonnummer bzw. Mobilnummer aufnehmen, sodass wir Sie ggf. erreichen können. Dies gilt auch, wenn Ihre Kinder schon volljährig sind. Auch hier bitten wir um Angabe von Änderungen.

9.2. GastschülerInnen

Wir freuen uns, wenn wir die (ausländischen) Besucher Ihrer Kinder als Gäste in der Schule begrüßen können. Diese können auch mit Ihren Kindern den Unterricht besuchen. In diesem Fall bitten wir um eine schriftliche Voranmeldung mit Name und Angabe des Besuchszeitraumes sowie eine verbindliche Erklärung, dass der Gast privat ausreichend versichert ist.

9.3. Klassen- und Kursarbeiten

Klassen- und Kursarbeiten müssen nicht mehr zurückgegeben werden, sondern dürfen bei den SchülerInnen verbleiben. Damit geht die Dokumentationspflicht von der Schule auf das Elternhaus bzw. die volljährigen SchülerInnen über, d.h. in Zweifelsfällen müssten Sie Ihren Standpunkt durch Vorlage der entsprechenden Arbeit beweisen.

9.4. Unterrichtsversäumnisse

Kann ein Kind nicht am Unterricht teilnehmen, informieren die Eltern oder die volljährige Schülerin / der Schüler **umgehend (Anruf im Sekretariat vor 8.00 Uhr)**, sowie spätestens am dritten Tag auch schriftlich die Schule (an die Klassenleitung) über den Grund der Abwesenheit. Bei Rückkehr wird eine von den Eltern / Erziehungsberechtigten unterzeichnete schriftliche Entschuldigung vorgelegt, aus der die Dauer der Abwesenheit und deren Grund hervorgehen.

Sollte ein(e) SchülerIn (auch Volljährige) während des Schultages erkranken, muss er / sie sich im Sekretariat abmelden. In der Regel werden die Erziehungsberechtigten telefonisch verständigt, wenn ein(e) SchülerIn vorzeitig krank nach Hause entlassen wird. Dies gilt auch für SchülerInnen der Oberstufe und volljährige SchülerInnen. Gegebenenfalls bitten wir auch die Eltern das erkrankte Kind abzuholen.

9.5. Beurlaubungen

Aus wichtigen Gründen ist eine Beurlaubung vom Unterricht möglich. Für einzelne Unterrichtsstunden beurlaubt die Fachlehrkraft, bis zu drei Unterrichtstagen Klassen- bzw. StammkursleiterIn, in anderen Fällen der Schulleiter. **Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden.** Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

9.6. Sprechstunden der Lehrkräfte/Ansprechpartner

Da Einzelprobleme nicht in der Klassenelternversammlung behandelt werden können, ist es sinnvoll, wenn Sie regen Gebrauch von Lehrersprechstunden machen. Über das Sekretariat oder unmittelbar über die Lehrkräfte können Termine vereinbart werden.

Für Probleme in der Orientierungsstufe (Kl. 5 und 6) ist **Frau Dr. Wandslebe** Ihre Ansprechpartnerin, für die Mittelstufe **Herr Lorenz**, für MSS-Angelegenheiten bitte ich, **Herrn Nenninger** zu kontaktieren. Fragen zu unserem bilingualen Schwerpunkt und dem International Baccalaureate beantwortet Ihnen **Frau Maaß**. Für das Fahrtenprogramm ist Herr Jourdan zuständig.

Bei Problemen stehen Ihnen als Ansprechpartner auch die gewählten Elternvertretungen zur Verfügung. Schulelternsprecherin ist Frau Kleemann, ihr Stellvertreter Herr Müller.

Gesprächstermine mit der Schulleitung vereinbaren Sie bitte über das Sekretariat.

9.7. Fundsachen

Fundsachen werden beim Hausmeister hinterlegt und von diesem in den beiden Schränken mit Glastüren im Foyer ausgestellt. Verwertbare Objekte, die nach Ablauf des Schuljahres nicht abgeholt werden, stellen wir einer karitativen Organisation zur Verfügung.

9.8. Wertsachen und Bargeld

Wir bitten Sie, den Kindern keine größeren Geldbeträge oder Wertsachen mitzugeben. Ist die Mitnahme eines größeren Geldbetrages ausnahmsweise notwendig, so raten wir den Kindern, **das Geld beim Hausmeister oder im Sekretariat in Verwahrung zu geben.** Die Schule haftet keinesfalls für etwaigen Verlust. Während des Unterrichts in **Sport** nehmen die Lehrkräfte abgegebene Wertsachen unter Verschluss. Bitte **auf keinen Fall Wertsachen in den Garderoben der Sporthalle lassen!** Fahrkarten und kleinere Geldbeträge sollten in einem Brustbeutel aufbewahrt werden.

9.9. Schülerversicherung

Durch Gesetz sind alle SchülerInnen bei schulischen Veranstaltungen und auf den damit zusammenhängenden Schulwegen gegen die Folgen von Unfällen versichert. Die **Schülerunfallversicherung** deckt alle durch einen Unfall eintretenden Körperschäden. Die Leistungen umfassen Heilbehandlungen ohne zeitliche Begrenzung, Berufs- bzw. Schulhilfe zum Aufholen versäumten Unterrichts und eventuell eine Rente.

Wir bitten die Erziehungsberechtigten um Mitteilung über Unfälle, von denen wir keine Kenntnis haben (z.B. Unfall auf dem Schulweg). Grundsätzlich sind Schülerunfälle dann zu melden, wenn ein Arzt aufgesucht wird, da die Krankenversicherungen in diesem Fall keine Kosten übernehmen.

Die Stadt Ludwigshafen als Schulträger macht darauf aufmerksam, dass bei Schulunfällen **keine privatärztliche Verrechnung** möglich ist. Die Schulversicherung zahlt nur die vertraglich vereinbarten Sätze. Der behandelnde Arzt ist ggf. auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

Bei den von der Schulleitung anerkannten und durch Aufsicht geregelten verbindlichen Schulveranstaltungen (Klassenfahrten, Skifreizeit, Studienaufenthalten, Wandertagen, Theaterbesuchen usw.) sind alle SchülerInnen versichert. Private Tätigkeiten während dieser Veranstaltungen fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Während des Schulweges bleibt der Schutz erhalten, selbst wenn ein Umweg gemacht wird, wenn dieser sicherer oder schulisch bedingt ist. Zu Hause sind SchülerInnen grundsätzlich nicht über die Schülerunfallversicherung versichert.

Wenn SchülerInnen während der normalen Unterrichtszeit das Schulgelände verlassen und sich damit der notwendigen Aufsicht entziehen, **verlieren sie den Versicherungsschutz**. Deswegen ist den Klassen 5-10 das Verlassen des Schulgeländes in dieser Zeit nicht gestattet. Bei vorzeitigem Unterrichtsschluss können alle SchülerInnen mit Zustimmung ihrer Eltern die Schule unmittelbar verlassen. Sollte von den Eltern in diesen Fällen jedoch eine Beaufsichtigung der SchülerInnen bis zum Ende der regelmäßigen Unterrichtszeit gewünscht werden, so bitten wir um eine schriftliche Mitteilung an die Schulleitung.

9.10. Verkehrssituation im Schulgelände

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Schulhof grundsätzlich Fußgängerbereich ist, und appelliere an alle, größte Vorsicht walten zu lassen. Eine Parkerlaubnis während der Schulzeit wird von der Schulleitung nur in Ausnahmefällen erteilt. Wegen der begrenzten Anzahl von Parkmöglichkeiten ist das Parken auf dem Parkplatz hinter der Schule nur Lehrkräften gestattet. Die Fahrräder müssen in den Fahrradständern abgestellt werden.

10. Hygienebelehrung

(mit Auszügen aus dem Infektionsschutzgesetz und dem Hygieneplan der Schule)

Das Infektionsschutzgesetz regelt, bei welchen Erkrankungen die Kinder die Einrichtungen nicht betreten dürfen und welche sonstigen Verpflichtungen die Eltern haben, solange Ihre Kinder die Gemeinschaftseinrichtung besuchen. In § 34 Abs. 5 ist darüber hinaus vorgeschrieben, dass die Leitungen der Einrichtungen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten bei Aufnahme in die Gemeinschaftseinrichtung über diese Pflichten zu belehren hat.

Bitte beachten Sie, dass Kinder, die an den folgenden Krankheiten erkrankt sind, die Schule nicht betreten und an schulischen Veranstaltungen so lange nicht teilnehmen dürfen, bis nach **ärztlichem Urteil** eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Im Falle einer Erkrankung oder des Verdachts auf Erkrankung mit einer der u.g. Infektionen bitten wir **um sofortige Information der Eltern an die Schulleitung**.

Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Keuchhusten, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Scabies (Krätze), Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E, Windpocken.

Ausscheider von *Vibrio cholerae O 1 und O 139, Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend, Salmonella Typhi, Salmonella Paratyphi, Shigella sp., enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)*, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die Schule betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

Diese Regelungen gelten entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf *Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E* aufgetreten ist.

Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden.

Liegt der Schulleitung hierüber jedoch kein Nachweis vor, bzw. treten die im § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen auf, so hat die Schulleitung über das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen **unverzüglich** (innerhalb von 24 Stunden) das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Dies gilt auch beim Auftreten von 2 oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Sondermaßnahmen beim Auftreten von Kopfläusen

- Bei Auftreten von Kopflausbefall hat die Schulleitung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.
- Eine Vorstellung beim Arzt mit anschließender Behandlung sollte durch die Eltern eingeleitet werden.
- Die Schule darf wieder besucht werden, wenn die 1. Behandlung durchgeführt wurde. Diese und die 2. Behandlung muss von den Eltern schriftlich bestätigt werden.
- Die Eltern der Schüler mit engem Kontakt zum befallenen Schüler müssen über das Auftreten von Kopfläusen unterrichtet werden. Diese Schüler sowie deren Familienangehörige, sollen sich einer Untersuchung und gegebenenfalls auch einer Behandlung unterziehen.
- Sind in einer Schulklasse Kopfläuse aufgetreten, sind für den Zeitraum von 6 Wochen 1 x wöchentlich gründliche Kontrollen auf Kopflausbefall empfehlenswert.